

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
26.06.2001	----	27.08.2001	31.08.2001	31.08.2001

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Breckerfeld vom 27.08.2001

Aufgrund der §§ 7 u. 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 28.03.2000 (GV.NRW.S. 245), des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuer- und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW.S. 122) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW.S. 718) hat die Stadtvertretung Breckerfeld in ihrer Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen. Diese brandschauptpflichtigen Gebäude sind in der Objektliste, die als Anlage 1 dieser Satzung als Bestandteil beigefügt ist, aufgeführt.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient
 - a) der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen und
 - b) der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung der Brandschau einschließlich deren Vor- oder Nachbereitung ist grundsätzlich dem Brandschutztechniker der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld übertragen.
- (2) In Einzelfällen kann die Stadt für die Durchführung der Brandschau einen Brandschutzingenieur der Brandschutzdienststelle des Ennepe-Ruhr-Kreises beauftragen.
- (3) Ein Einzelfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Brandschutztechniker der Freiwilligen Feuerwehr Breckerfeld verhindert ist oder wenn aufgrund gesetzlicher Regelungen die Brandschau durch einen Brandschutzingenieur durchzuführen ist.

§ 3 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) und
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (3) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach dem Gebührentarif, der als Anlage 2 dieser Satzung als Bestandteil beigefügt ist.

§ 5 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6 Zeitliche Folge der Brandschau

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Erlaß der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluß der Amtshandlung. Sie wird durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben. Der festgesetzte Betrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu entrichten. Ausstehende Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Von der Festsetzung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Breckerfeld wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, den 27.08.2001

Gez. Baumann (Bürgermeister)